

M E R K B L A T T

Leistungen der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben

Begleitenden Hilfen im Arbeits- und Berufsleben für schwerbehinderte Menschen

Allgemeines

Die örtliche Fachstelle kann nachstehende Leistungen für begleitende Hilfen nach der Schwerbehindertenausgleichsverordnung (SchwbAV) zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter oder Schwerbehinderten gleichgestellten Menschen am Arbeitsleben erbringen:

1. Technische Hilfen zur Ausstattung des Arbeitsplatzes nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV an den Arbeitgeber bzw. nach § 19 SchwbAV an den schwerbehinderten Menschen.
2. Personelle Unterstützung als Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 SchwbAV an den Arbeitgeber.
3. Beratung bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen

Der Arbeitgeber stellt den Antrag auf die oben genannten begleitenden Hilfen bei der örtlichen Fachstelle. Die Antragstellung kann aber auch über den schwerbehinderten Menschen oder die Schwerbehindertenvertretung erfolgen.

Die entsprechenden Antragsformulare sind im Internet (www.lvr.de) hinterlegt oder bei der örtlichen Fachstelle erhältlich.

Das Integrationsamt, erreichbar beim Landschaftsverband Rheinland, ist zuständig für weitere begleitende Hilfen, wie zum Beispiel die behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätte, besondere Fortbildungsmaßnahmen, Minderleistungsausgleich oder die Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen. Für Anträge dort können die gleichen Antragsformulare wie bei der Fachstelle verwendet werden.

Auch die Rehabilitationsträger (Arbeitsagentur, Rentenversicherung, Berufsgenossenschaften) können im Rahmen der beruflichen Rehabilitation unter Umständen für entsprechende Leistungen zuständig sein. Dies ist dann der Fall, wenn ohne die Gewährung entsprechender Leistungen von einer erheblichen Gefährdung bzw. dem drohenden Verlust des Arbeitsplatzes auszugehen ist sowie bei Hilfen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung eines Arbeitsplatzes stehen.

Die Antragstellung bei den Rehabilitationsträgern erfolgt in der Regel durch den behinderten Menschen selbst.

1. Technische Hilfen

Notwendige technische Arbeitshilfen sind Vorrichtungen, die es dem schwerbehinderten Menschen ermöglichen oder erleichtern die Arbeitsleistung an einem bestimmten Arbeitsplatz zu erbringen, die er andernfalls wegen seiner Behinderung nicht oder nicht mehr erbringen könnte. Förderungsfähig ist die behindertengerechte Gestaltung, Ausstattung und Ausrüstung des Arbeitsplatzes des schwerbehinderten Menschen.

Beispiele:

- Stehhilfen, Kleinzugmaschinen, Hebevorrichtungen, Hubtische zum Höhenausgleich bei Geh- und Stehbehinderungen
- elektrische Hefter und Locher bei Hand- und Armbehinderungen
- unterfahrbare und höhenverstellbare Schreibtischplatten
- Fax, PC, Drucker, Hörverstärkungsanlage bei Hör- u. Sprachbehinderung
- PC-Arbeitsplatz mit Braillezeile für blinde Menschen
- Ausstattung des Personal-WC und Treppenlifte für Rollstuhlfahrer
- Sprachansage im Aufzug für blinde Menschen

Auch die Ausbildung des schwerbehinderten Menschen im Gebrauch der geförderten Gegenstände sowie die Wartung und Instandsetzung kann aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übernommen werden.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- komplett ausgefüllter und unterschriebener Formantrag bei Leistungen nach § 26 SchwbAV durch den Arbeitgeber bzw. nach § 19 SchwbAV durch den schwerbehinderten Menschen
- Feststellungsbescheid zur Behinderung bzw. Schwerbehinderung (der Bescheid kann der Fürsorgestelle direkt durch den schwerbehinderten Menschen gestellt werden)
- Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit (bei einem Grad der Behinderung von 30 bzw. 40)
- Zwei Kostenvoranschläge zum beantragten Hilfsmittel
- eine Beschreibung der derzeit ausgeführten Tätigkeit und der geplanten Verbesserung
- Kopie des Arbeitsvertrags
- Angabe des Rehabilitationsträgers und der Rentenversicherungsnummer

Nach Vorlage des Antrages bei der örtlichen Fachstelle erfolgt eine Besprechung mit dem technischen Berater des Integrationsamtes hinsichtlich der Notwendigkeit des Hilfsmittels und des finanziellen Umfangs. Gegebenenfalls ist ein Ortstermin erforderlich. Es besteht auch die Möglichkeit, bereits in der Planungsphase der Maßnahme die Hilfe der örtlichen Fachstelle und des technischen Beraters des Integrationsamtes in Anspruch zu nehmen. Die Hinzuziehung des Fachberaters erfolgt durch die Fachstelle.

2. Personelle Unterstützung

Mit diesen Leistungen sollen außergewöhnliche Belastungen des Arbeitgebers abgegolten werden, die mit der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen verbunden sind, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen sind.

Bevor eine personelle Unterstützung durch die örtliche Fachstelle bewilligt wird, sind zunächst alle anderen Möglichkeiten auszuschöpfen z.B.:

- die behinderungsgerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes
- die berufliche Weiterbildung.

Die personelle Unterstützung umfasst insbesondere die Personalkosten, die dem Arbeitgeber entstehen, wenn z. B.

- der schwerbehinderte Mensch wegen seiner Behinderung bei der Verrichtung seiner Arbeit auf die Unterstützung durch andere Personen angewiesen ist
- wegen der Behinderung längere oder immer wiederkehrende Unterweisungen z. B. durch Vorgesetzte notwendig werden, insbesondere bei wechselnden Arbeitsaufgaben
- allgemeine Hilfestellungen notwendig sind (z. B. Wege im Betrieb, Hilfen im Sanitärbereich)

Die Höhe der Leistung richtet sich nach den tatsächlichen Personalkosten der Unterstützungsperson und der täglichen Unterstützungsdauer.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- komplett ausgefüllter und unterschriebener Formantrag durch den Arbeitgeber
- Feststellungsbescheid zur Behinderung bzw. Schwerbehinderung (der Bescheid kann der Fürsorgestelle direkt durch den schwerbehinderten Menschen zugestellt werden)
- eine Beschreibung der derzeit ausgeführten Tätigkeit und der Tätigkeiten die aufgrund der vorliegenden Behinderung nicht mehr ausgeführt werden können - darüber hinaus eine Beschreibung der bisher vom Arbeitgeber für den schwerbehinderten Menschen ergriffenen Unterstützungsmaßnahmen
- Kopie des Arbeitsvertrags
- Lohnkostennachweis des schwerbehinderten Menschen
- Lohnkostennachweis des unterstützenden Mitarbeiters/der unterstützenden Mitarbeiterin

Bei der Beantragung von personellen Unterstützungsleistungen erfolgt je nach Sachlage eine Einschaltung des technischen Beratungsdienstes des Integrationsamtes beim Landschaftsverband Rheinland oder/und des Integrationsfachdienstes zur Beurteilung des Umfangs der erforderlichen Hilfeleistungen.

3. Beratung

Die örtliche Fachstelle unterstützt schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber bei Problemen am Arbeitsplatz.